

### *FDZ-Biografiedatensätze – VSKT/VVL*

#### **Benutzerhinweise zu den Verlaufsmerkmalen und Merkmalen der Rentenberechnung**

(Stand 16.02.2016)

Nachfolgend werden im Überblick rentenrechtliche Sachverhalte dargestellt, die im Zusammenhang mit der Analyse von Verlaufsmerkmalen stehen und bei der Verwendung von Summenmerkmalen zur Rentenberechnung von Bedeutung sind. Ergänzend wird auf den **Methodenbericht** zur Umsetzung der VVL bzw. VSKT verwiesen und auf die originale Datensatzbeschreibung des Ursprungsdatensatzes SK79.

Die Benutzerhinweise gelten für alle Berichtsjahre. Auf rechtliche und inhaltliche Änderungen im Zeitverlauf wird in den Beschreibungen eingegangen.

Dort sind auch die jeweils relevanten Variablen aus den Scientific Use Files VSKT und VVL angegeben. Im Anhang findet sich eine Übersicht, welche Variablen für welche Berichtsjahre vorhanden sind.

#### Auf folgende Sachverhalte wird eingegangen:

1 Kindererziehungszeiten und Kindererziehungsleistungen .....	2
2 Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit .....	6
3 Schulische Ausbildung .....	7
4 Berufliche Ausbildung .....	8
5 Nicht erwerbsmäßige Pflege .....	8
6 Geringfügige Beschäftigung .....	9
7 Arbeitslosigkeit .....	13
8 Arbeitsunfähigkeit und Rehabilitation .....	16
9 Wehr- und Zivildienst / freiwilliger Wehr- u. Bundesfreiwilligendienst .....	18
10 Erwerbsminderung und Zurechnungszeiten .....	19
11 Rückwirkende Rentengewährung bei den Renten wegen Erwerbsminderung .....	21
12 Entgeltpunkte und Beitragsbemessungsgrenze .....	21
13 Heiratserstattung .....	23
14 Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und beitragspflichtige Einnahmen .....	23
15 Übersichten zur Entstehung von Anrechnungs- bzw. Beitragszeiten .....	25
16 Ermittlung des Durchschnittsentgelts .....	33
17 Besonderheiten der Entgeltpunkte Ost .....	36
18 FZR-Zeiten und Einkünfte nach §256a .....	37
19 Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) .....	38
20 Kontenklärung .....	40

### 1 Kindererziehungszeiten und Kindererziehungsleistungen

#### Merkmale im SUF VSKT

GBKIJ1 - GBKIJ10, GBKIM1 - GBKIM10, GBKIZ1 - GBKIZ10, BZEGPT\_WEST, BZEGPT\_OST, ZQEGPTKIPE\_WEST, ZQEGPTKIPE\_OST, ZQMOKIPE\_WEST, ZQMOKIPE\_OST, PSEGPT\_WEST, PSEGPT\_OST, SES, KI, MEGPT, MEGPTAN, KIND3, KIND12.

#### Merkmale im SUF VVL

GBKIJ1 - GBKIJ10, GBKIM1 - GBKIM10

GBKIZ1 - GBKIZ10, ZLKI12, BZEGPT90, ZQEGKI90, ZQMOKI90, KIMOBO90, DVKI90, MEGPTAN, KIND3, KIND12, SES, KI.

#### Wer bekommt Kindererziehungszeiten?

Mütter oder Väter ab Geburtsjahrgang 1921, welche Kinder erziehen, sind für eine bestimmte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ohne Beitragszahlung pflichtversichert, Pflichtbeiträge gelten als gezahlt. Rechtsgrundlage sind §§ 56, 249 SGB VI.

Zeiten der Kindererziehung in der Bundesrepublik<sup>1</sup> während des ersten Lebensjahres bzw. der ersten drei Lebensjahre eines Kindes begründen Kraft Gesetz Versicherungspflicht in der GRV. Für Ausländer/innen richtet sich die Anerkennung nach dem Aufenthaltsstatus.<sup>2</sup> Begünstigt werden leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern (außer berufsmäßige Kinderbetreuung).

Lassen sich bei gemeinsamer Erziehung keine überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils feststellen (z. B. Elternzeit) werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. In der Regel werden die Zeiten damit der Mutter zugeordnet. Auf Antrag können sie unter den Eltern aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist nur in der zeitlichen Abfolge möglich, beispielsweise sechs Monate für die Mutter, die darauf folgenden sechs Monate für den Vater.

Als Kindererziehungszeiten gelten für Geburten vom 1.1.1992 an, Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren (36 Kalendermonate). Für Geburten vor dem 1.1.1992

---

<sup>1</sup> Erziehungszeiten im Ausland werden ebenfalls anerkannt, wenn der Aufenthalt dort nur vorübergehend ist, z. B. bei entsandten Arbeitnehmern. Erziehung in den Vorgängerstaaten und ehemaligen Staatsgebieten zählt auch als Erziehung im Inland.

<sup>2</sup> Nur bei dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik mit einem entsprechenden Aufenthaltsstatus, d.h. bei Aufenthaltserlaubnis (§15 ff AuslG), Aufenthaltsberechtigung (§27 AuslG) und Aufenthaltsbefugnis (§30 AuslG); (seit dem 01.01.2005 geregelt im AufenthaltsgG). Ein solcher Status liegt beispielsweise nicht vor bei Duldung, die sich in der Regel an ein Asylverfahren anschließt. EU Bürger haben immer eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung.

wurden die ersten zwölf Kalendermonate als Kindererziehungszeiten angerechnet. Mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2014 (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) werden diese (auch rückwirkend) auf 24 Monate ausgeweitet. Im SUF VSKT werden die erweiterten Kindererziehungszeiten für Geburten vor dem 1.1.1992 ab dem Berichtsjahr 2013, im SUF VVL ab dem Berichtsjahr 2014 erfasst. Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten. Hierfür werden Pflichtbeiträge vom Bund gezahlt. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr sind darüber hinaus Berücksichtigungszeiten. Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, können sie übereinstimmend erklären, wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll. Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Sie können nicht angerechnet werden bei Elternteilen, die bereits anderweitig systembezogen gleichwertig versorgt sind (z. B. Beamte, siehe unten). Die Meldebehörden zeigen die Geburt eines jeden Kindes dem Rentenversicherungsträger an. Er wendet sich dann wegen der Versicherungspflicht an die Kindesmutter. Für Geburtsjahrgänge der Mütter vor 1921 in den alten Bundesländern und vor 1927 in den neuen Bundesländern wird keine Kindererziehungszeit angerechnet, stattdessen wird eine Kindererziehungsleistung gezahlt.

Ausgenommen von Kindererziehungszeiten sind:

- Ausländer ohne dauerhaften Aufenthaltstitel für die BRD (z. B. während Asylverfahren)
- Von den deutschen Sozialversicherungsgesetzen Ausgenommene (Bedienstete internationaler Organisationen, Ausländisches Beschäftigungsverhältnis)
- Ausnahmen von der Versicherungspflicht:
  - Versicherungsfreiheit (gemäß § 5 Abs.4 SGB VI) wegen
    - Versorgungsanwartschaften (z. B. Beamte)
    - Bezug einer Altersvollrente
    - Erreichen der Regelaltersgrenze
    - Hinweis: Der Bezug einer Teilrente wegen Alters zählte bis zum 21.07.2009 ebenfalls zu den Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Mit Gültigkeit zum 22.07.2009 ist dies nicht mehr der Fall (§ 56, Abs 4, Satz 2). Im SUF VSKT können Personen, die das betrifft ab dem Berichtsjahr 2009 enthalten sein, im SUF VVL ab 2010.
  - Zugehörigkeit zu einem beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Versorgungssystem, wenn die entsprechende Versorgungsregelung eine systembezogen gleichwertige Berücksichtigung der Erziehungszeiten wie im SGB VI vorsieht (§ 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI).

„Systembezogene Gleichwertigkeit“ in anderen Systemen liegt dann vor, wenn die KEZ dort im gleichen zeitlichen Umfang wie in der RV anzuerkennen sind und dies bei allen Leistungsarten analog der Regelung des § 70 Abs. 2 SGB VI der Fall ist.

In der Beamtenversorgung besteht bei KEZ ab 01.01.1992 durch die Zahlung von Kindererziehungszuschlägen nach § 50a BeamtVG eine entsprechende Gleichwertigkeit, so dass KEZ in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind. Die berufsständischen Versorgungssysteme (z. B. Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer) sehen in der Regel in ihrer Versorgung keine Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vor, mit der Folge, dass nach § 56 SGB VI KEZ angerechnet werden können.

Diese Regelung trat mit der Änderung des § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI zum 22.07.2009 in Kraft. Ansprüche auf Kindererziehungszeiten können auch rückwirkend geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurde eine Möglichkeit geschaffen (§ 208 SGB VI), nach der alle Personen, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, berechtigt sind, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzuzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Mit der Ausweitung der Möglichkeiten zur freiwilligen Versicherung (§ 7 SGB VI) zum 11.08.2010 wurde § 208 SGB VI wieder gestrichen (Übergangsregelung für bis zum 31.12.1954 Geborene). Ab dem 1.1.1955 Geborene müssen rechtzeitig mit freiwilligen Beitragszahlungen beginnen um die allgemeine Wartezeit bis zum Erreichen der Altersgrenze zu erfüllen. Eine Beschränkung auf die Monate, die noch zur Wartezeiterfüllung benötigt werden, ist hierbei nicht mehr gegeben.

Im SUF VSKT können Personen, die das betrifft ab dem Berichtsjahr 2009 enthalten sein, im SUF VVL ab 2010.

Selbständige ohne eigenes Sicherungssystem werden versicherungspflichtig wegen Kindererziehungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich aufgrund gesetzlicher Grundlage von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen (z. B. Hebammen, Lehrer, Selbständige mit einem Auftraggeber etc.)

Selbständige sind Personen, die keine abhängige Beschäftigung, sondern eine selbständige Tätigkeit ausüben. Sie können im Gegensatz zu nicht selbständigen Arbeitnehmern Arbeitszeit, -ort, -umfang, Art und Reihenfolge der Arbeit frei bestimmen. Die meisten Selbständigen unter-

liegen nicht der Versicherungspflicht, können im Rahmen bestimmter Fristen aber auf Antrag versicherungspflichtig werden.

### Besonderheiten:

Ist der Berechtigte als Vertriebener anerkannt, wird auch die Erziehung in einem Vertreibungsgebiet wie die Erziehung in der BRD behandelt.

### Dauer der Kindererziehungszeiten

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde mit Wirkung vom 01.01.1986 in das System der Rentenversicherung eingeführt. Für Geburten bis zum 31.12.1991 gilt das erste Lebensjahr als Kindererziehungszeit. Für Geburten ab dem 01.01.1992 sind es die ersten drei Lebensjahre. Die Erziehungszeit wird immer nur einem Elternteil zugeordnet. Kindererziehungszeiten werden seitdem als rentenbegründend und rentensteigernd berücksichtigt. Dabei wird die/der Berechtigte so gestellt, als hätte sie/er während der Kindererziehungszeit immer einen bestimmten Prozentsatz des Durchschnittseinkommens aller Versicherten verdient. Die Kindererziehungszeit verlängert sich für jedes weitere Kind um die Anzahl an Monaten der gleichzeitigen Erziehung.

### Wert der Kindererziehungszeit (siehe auch § 256 d SGB VI)

Mit dem Rentenreformgesetz 1999 wurde beschlossen, den Wert für Kindererziehungszeiten stufenweise von vorher 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes zu erhöhen. Die Erhöhung begann bei der Rentenanpassung zum 01.07.1998 auf 85 Prozent; ab dem 01.07.1999 wurde sie auf 90 Prozent fortgeführt. Seit 01.07.2000 sind die Kindererziehungszeiten im Monatsbetrag der Rente mit 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt. Außerdem werden die Kindererziehungszeiten nicht mehr wertmäßig von gleichzeitig vorhandenen anderen Beitragszeiten ganz oder teilweise verdrängt. Treffen Kindererziehungszeiten und andere Beitragszeiten zusammen, werden die daraus resultierenden Anwartschaften bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Für Kindererziehungsleistungen, die an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 bzw. 1927 (Beitrittsgebiet) gewährt werden, gilt die Erhöhung entsprechend.

### Kindererziehungsleistungen (KLG-Leistungen)

Ein Elternteil, welcher vor dem 01.01.1921 (Beitrittsgebiet 1927) geboren ist, ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen. Nur für Mütter der Geburtsjahrgänge vor dem 01.01.1921 kommen die Bestimmungen über Kindererziehungsleistungen gemäß §§ 294 - 299

SGB VI in Betracht. Mütter in den alten Bundesländern, die vor 1921 geboren sind, erhalten für im Inland geborene Kinder Kindererziehungsleistungen. Hatte eine Mutter am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, wird die Kindererziehungsleistung gezahlt, wenn sie vor dem 01.01.1927 geboren ist und ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts am 31.12.1991 nicht bestand.

Die monatliche Höhe der Leistung beträgt seit dem 01.07.2000 100 Prozent des jeweils für die Berechnung der Renten maßgeblichen aktuellen Rentenwerts.

Hierfür sind keine Zeiten im Versicherungsverlauf gespeichert. Im Summenteil zur Rentenberechnung findet sich dazu eine Variable (ZLKI12), die diese Leistungen einschließt. Das Merkmal KI bezieht sich ausschließlich auf Kindererziehungszeiten,

## **2 Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit**

### Merkmale im SUF VSKT

VSAT, SES, ERWERB, BYVL\_WEST, BYVL\_OST, BYGM\_WEST, BYGM\_OST, MEGPT, MEGPTAN, MEGPTD, MANZ, JKUM.

### Merkmale im SUF VVL

MANZ, SES, ERWERB, MEGPTAN, MEGPTD, MEGPT, JKUM.

Hierunter sind alle Phasen der Erwerbstätigkeit gefasst, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

SES-Ausprägung 13 (VVL 2004 u. 2005 SES-Ausprägung 11) umfasst die Personen, die aufgrund sozialversicherungspflichtiger abhängiger Beschäftigung in der GRV pflichtversichert sind. Neben sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind auch bestimmte Arten von selbständiger Erwerbstätigkeit in der GRV pflichtversichert. Ein Beispiel sind bestimmte Handwerksberufe, die sich erst nach 216 Monaten mit Pflichtbeiträgen von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Ein anderes Beispiel sind selbständige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen oder auch Hebammen und Entbindungspfleger (siehe dazu ausführlich § 2 SGB VI).

Die SES-Ausprägung 11 (VVL 2004 u. 2005 SES-Ausprägung 9) erfasst Phasen dieser selbständigen Tätigkeiten.

### 3 Schulische Ausbildung

#### Merkmale SUF VSKT

TTSC3, TTSC2\_KLDB2010, BYGMEGPT\_WEST, BYGMEGPT\_OST, SCHULAZ, FASCHULAZ, SCHULAZSO, SES.

#### Merkmale SUF VVL

TTSC3, TTSC2\_KLDB1988, TTSC2\_KLDB2010, SCHULAZ90, SES.

Die rentenrechtliche Anerkennung wurde mit der Rentenreform 1992, dem WFG 1997 und der Rentenreform 1999 sukzessiv deutlich reduziert.

Schulische Ausbildungszeiten sind beitragsfreie Zeiten. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden bei einem Rentenbeginn seit dem 01.01.2002 bis zu acht Jahre Schulzeiten ab dem 17. Lebensjahr anerkannt. Bis zum 31.12.2004 wurden zudem 36 Monate mit schulischen Zeiten direkt über die Gesamtleistungsbewertung mit Entgeltpunkten bewertet. Nach aktueller Rechtslage ist dies bei Schul- und Hochschulzeiten nicht mehr der Fall. Es gab aber Übergangsregelungen, die eine Abschmelzung über vier Jahre bis 31.12.2008 vorsahen. Lediglich für Zeiten an Schulen mit berufsbildendem Charakter verbleibt es bei der direkten Bewertung mit Entgeltpunkten von maximal drei Jahren (vgl. §§ 58, 252 SGB VI).

In der VVL 2004 sind nur Personen enthalten, für die noch die Regelung bis zum 31.12.2004 gilt. Weitergehende Bewertungen sind ausgeschlossen, da andere Übergangsregelungen für die Bewertung von schulischen Zeiten zum 31.12.2000 ausgelaufen sind. In den darauf folgenden Berichtsjahren (VVL 2005 und VVL 2007) sind Personen enthalten, für die die Übergangsregelung greift, mit der die Bewertung mit Entgeltpunkte nach und nach abgebaut wurde. 2010 finden sich in der Regel keine Personen mehr, für die die Übergangsregelung greift. In der VSKT findet jeweils der Rechtsstand des Berichtsjahres Anwendung, so dass i.d.R. ab 2001 keine Übergangsregelungen mehr greifen (Seit 1992 wurde die Bewertung der Schulausbildung mehrmals reduziert, wobei Übergangsregelungen gelten. Nach der Rentenreform 1992 wurden ursprünglich bis zu sieben Jahre direkt bewertet).

Die SES-Ausprägung 1 enthält alle Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

#### 4 Berufliche Ausbildung

##### Merkmale im SUF VSKT

MO36SO\_WEST, MO36SO\_OST, EGPT36SO\_WEST , EGPT36SO\_OST, MO36\_WEST, MO36\_OST, EGPT36\_WEST, EGPT36\_OST, SES.

##### Merkmale im SUF VVL

MO3690, EGPT3690, SES.

Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten als beitragsgeminderte Zeiten und werden im Nachhinein durch die Gesamtleistungsbewertung bewertet. Bis zum 31.12.2004 traf dies auf alle tatsächlichen Ausbildungszeiten zu und ebenso fiktiv auf die ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen vor dem 25. Lebensjahr, wenn keine - bzw. insoweit keine - tatsächliche Ausbildung vorlag (fiktive Ausbildungszeit). Seit dem 01.01.2005 werden im Grundsatz nur noch die ersten 36 Kalendermonate tatsächlicher Ausbildung, Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung, Teilnahmen an berufsvorbereitenden Maßnahmen) mit 75% des Gesamtleistungswertes (max. 0,0625 EP pro Monat) bewertet. Die Bewertung der beruflichen Ausbildungszeiten erfolgt vorrangig vor der Ausbildung an Schulen mit berufsbildendem Charakter. Auch hier gab es Übergangsregelungen, die eine Abschmelzung der Zeiten, die 36 Monate übersteigen, über die Jahre bis zum 31.12.2008 vorsahen. Dies betrifft auch die fiktiven Ausbildungszeiten.

#### 5 Nicht erwerbsmäßige Pflege

##### Merkmale im SUF VSKT

BUEZTPE, BUEZTPE-EGPT, BZEGTP\_WEST, BZEGPT\_OST, ZQEGPTKIPE\_WEST, ZQEGPTKIPE\_OST, ZQMOKIPE\_WEST, ZQMOKIPE\_OST, SES, PFLEGE, KI, MEGPT, MEGPTAN.

##### Merkmale im SUF VVL

BZEGPT90, ZQEGKI90, ZQMOKI90, SES, PFLEGE, KI, MEGPT; MEGPTAN, VSPEJA1-VSPEJA3.

Die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten für nicht erwerbsmäßige Pflege gibt es seit dem 01.01.1992. Vom 01.01.1992 bis zum 31.03.1995 konnten Zeiten einer nichterwerbsmäßigen Pflege auf Antrag als Berücksichtigungszeiten angerechnet werden. Näheres regelt § 249b SGB VI.

Seit dem 01.04.1995 unterliegen Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht. Voraussetzung ist, dass ein Pflegebedürftiger im Sinne des § 14 SGB XI nicht



erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden pro Woche gepflegt wird. Seit dem 01.01.2013 besteht für eine Pflegeperson auch dann Versicherungspflicht, wenn der Mindestumfang von 14 Stunden nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird. Dieser Anspruch besteht auch für Pflegeverhältnisse, die bereits vor diesem Datum begonnen haben. Eine neben der Pflgetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich umfassen. Näheres regelt § 3 SGB VI.

## 6 Geringfügige Beschäftigung

### Merkmale im SUF VSKT

VSAT, SUEGPT\_WEST, SUEGPT\_OST SES, RTVS, NJOB.

### Merkmale im SUF VVL

VSJA1, VSJA2, VSJA3, VSGIJA1, VSGIJA2, VSGIJA3, VSGIPHJA1, VSGIPHJA2, VSGIPHJA3, SUEGPT90, SES, NJOB

Die Merkmale NJOB und SES (Ausprägung 10) erfassen die Fälle mit geringfügiger Beschäftigung bzw. Minijobs, sowohl mit als auch ohne Versicherungsfreiheit. Es werden Zeiten seit dem 01.04.1999 erfasst.

Vom 01.04.1999 bis zum 31.12. 2012 waren geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 SGB VI versicherungsfrei. Dies waren bis zum 31.03.2003 Personen, die weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiteten und höchstens 630 DM verdienten (ab dem 01.01.2002 325 Euro); ferner auch Personen, die im Laufe eines Jahres nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt weniger als 50 Arbeitstage beschäftigt waren. Der Arbeitgeber hatte nach § 172 Abs. 3 SGBVI einen Arbeitgeberpauschalbetrag zur Rentenversicherung zu zahlen. Der Arbeitnehmer konnte auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung ohne Versicherungsfreiheit muss der Arbeitnehmer die Beiträge des Arbeitgebers bis zum Gesamtbeitragssatz aufstocken, wobei die Beitragsbemessungsgrundlage mit mindestens 155 Euro/Monat angesetzt sein muss. In jedem Fall entstehen durch die Zahlungen Entgeltpunkte. Einen vollen Leistungsanspruch wird aber nur mit einer Beschäftigung ohne Versicherungsfreiheit erworben.

Ab dem 1. April 2003 wurde Geringfügigkeitsgrenze auf 400 Euro angehoben und die Begrenzung auf weniger als 15 Wochenstunden entfiel. Zum 1. Januar 2013 wurde die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen auf 450 Euro erhöht.

Seit dem 1. Januar 2013 ist eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die nach dem 31.12.2012 aufgenommen wurde versicherungspflichtig. Die Arbeitnehmer haben aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen (§ 6 Abs. 1b SGB VI).

Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro bis 450,00 Euro, die nach dem Recht bis 31.12.2012 versicherungspflichtig waren und nun unter die Geringfügigkeitsgrenzen fallen würden, genießen einen Bestandsschutz. Sie bleiben über den 31.12.2012 hinaus bis zum 31.12.2014 im Rahmen des § 276b Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtig. Die Möglichkeit der Befreiung von der VP nach § 6 Abs. 1b SGB VI besteht nach § 231 Abs. 9 SGB VI bis zum 31.12.2014 nicht.

Seit dem 01.04.2003 werden drei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterschieden. Die nachfolgende Übersicht gibt dazu einen Überblick.

#### Arten von geringfügiger Beschäftigung

Dauerhaft im Privathaushalt	Dauerhaft außerhalb Privathaushalt	Aushilfsbeschäftigung
<p>Monatlich bis 450 Euro brutto</p> <p>Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Wird die Grenze von 450 Euro überschritten, handelt es sich bei allen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.</p>	<p>Monatlich bis 450 Euro brutto</p> <p>Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Wird die Grenze von 450 Euro überschritten, handelt es sich bei allen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.</p>	<p>In einem Kalenderjahr weniger als 2 Monate oder weniger als 50 Tage (wenn keine 5-Tage-Woche).</p>
<p>Bis 31.12. 2012 für Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei.</p> <p>Aufstockung RV freiwillig möglich (Differenz Pauschalbetrag zu Beitragssatz)</p> <p>Ab 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht für Arbeitnehmer. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann aber beantragt werden.</p>	<p>Bis 31.12.2012 für Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei.</p> <p>Aufstockung RV freiwillig möglich (Differenz Pauschalbetrag zu Beitragssatz)</p> <p>Ab 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht für Arbeitnehmer. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann aber beantragt werden.</p>	<p>Bis 31.12. 2012 für Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei.</p> <p>Ab 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht für Arbeitnehmer. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann aber beantragt werden.</p>

#### Gruppen von geringfügig Beschäftigten

Neben Hauptbeschäftigung	Mit nur einem Arbeitgeberbeitrag	Mit Beitragsanteil RV
<p>Eine geringfügige Beschäftigung ist möglich.</p>	<p>Pauschalbeiträge siehe oben</p>	<p>Bis 31.12. 2012: Schriftliche Erklärung nötig.</p> <p>Zu zahlen ist die Differenz zwischen Pauschalbeitrag und Beitragssatz. Dies kann nicht widerrufen werden.</p> <p>Ab 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht.</p>

#### Höhe der Abgaben

Ein eigener Versicherungsschutz entsteht durch die Zahlung der Pauschalbeiträge nicht. Die vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind grundsätzlich solidarischer Natur. Lediglich in der Rentenversicherung können die Arbeitnehmer geminderte Rentenansprüche erwerben. Bis 31.12. 2012 konnte auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet werden (siehe oben). Die Erklärung konnte nicht widerrufen werden. Erst bei einem neuen Arbeitsverhältnis war es möglich, dies anders zu re-

geln. Seit dem 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht, von der eine Befreiung auf Antrag möglich ist. Hinsichtlich der Beitragstragung ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung fällt an, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dieser Versicherung um eine Pflichtversicherung (z.B. als Rentner oder als Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) oder eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung handelt.

Für geringfügig Beschäftigte die privat krankenversichert oder gar nicht krankenversichert sind, fällt kein Pauschalbeitrag an.

Vergleich der Abgaben für 450-Euro-Minijobs in Privathaushalten mit Minijobs im gewerblichen Bereich		
	Minijobs im gewerblichen Bereich	Minijobs in Privathaushalten
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	13 %	5 %
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	15 %	5 %
Besteuerungsalternativen		
- einheitliche Pauschsteuer	2 %	2 %
- pauschale Lohnsteuer, wenn nicht RV-Beiträge gezahlt werden (z.B. bei Berufständischer Versorgung)	20 %	20 %
- nach Lohnsteuerkarte	individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte	
Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft	0,1 %	0,1 %
Zusätzlich sind Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Diese fallen sowohl bei den Minijobs im gewerblichen Bereich (individuell über den örtlich zuständigen Unfallversicherungsträger) als auch bei den Minijobs in Privathaushalten (seit 1. Januar 2006 einheitlich 1,6 %) an.		

## 7 Arbeitslosigkeit

### Merkmale im SUF VSKT

VSAT, AJAZ, SES, ALOS.

### Merkmale im SUF VVL

LEAT, SOFALEAT, AJAZ90, ALOS, SES, VSJA1, VSJA2, VSJA3, VSALIJA1, VSALIJA2, VSALIJA3.

Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer gemäß §§ 16 i. V. m. 118,119 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbehörden des Arbeitsamtes, der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.

Arbeitslosigkeit i.S.d. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI liegt in der Regel vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit hieran anknüpfende Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld) gezahlt hat. Wurde eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens des Versicherten, also wegen seiner fehlenden Bedürftigkeit, nicht bezogen, so ist dies für die Anerkennung einer Anrechnungszeit unschädlich.

Einschlägige Paragraphen des SGB VI sind die §§ 3, 4, 58, 166, 247, 252. Zeiten der Arbeitslosigkeit treten je nach Zeitraum in verschiedener rentenrechtlicher Qualität auf.

Vor 1978 sind alle Arbeitslosigkeitszeiten Anrechnungszeiten (beitragsfreie Zeiten).

Vom 01.07.1978 bis zum 31.12.1982 sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Sozialleistungsbezug Pflichtbeitragszeiten. Zeiten ohne Leistungsbezug sind Anrechnungszeiten.

Im Folgezeitraum 1983 bis 31.12.1991 entrichtete die BA Beiträge für Arbeitslosigkeit. Gemäß § 1385a RVO hat das Arbeitsamt die für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge getragen, wenn vor dem Leistungsbezug Versicherungspflicht bestanden hat. Diese Zeiten sind keine Beitragszeiten im Sinne des §247 SGB VI, da das Arbeitsamt die Beiträge allein getragen hat. Wurden ab 1.1.1983 vom Versicherten Beiträge anteilig selbst getragen, handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten.

Vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2010 waren Zeiten für sämtliche Leistungen der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe (bis 31.12.2004), Arbeitslosengeld II (ab 01.01. 2005)) Pflichtbeitragszeiten. Anrechnungszeiten waren sie nur noch zusätzlich für Personen zwischen 17 und 25 Jahren. Zusätzlich ergab sich vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1997 eine Übergangs-

regelung, nach der Arbeitslosigkeitszeiten gleichzeitig auch Anrechnungszeiten waren. Bei der Rentenberechnung werden sie als beitragsgeminderte Zeiten behandelt. Ab 1998 ergeben sich nur noch Anrechnungszeiten, wenn keine Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI oder Antragspflichtversicherung nach § 4 SGB VI vorliegt oder die Arbeitslosigkeit eine Tätigkeit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr unterbricht. Bei Sozialleistungsbezug ergaben sich ausschließlich Pflichtbeitragszeiten. Seit dem 01.01.2011 gelten nur noch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld als Pflichtbeitragszeiten. Für Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld II sind seither nur noch Anrechnungszeiten möglich (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI), die keiner direkten rentenrechtlichen Bewertung mit Anwartschaften unterliegen.

Zu erwähnen ist, dass sich die Beitragsbemessungsgrundlage geändert hat.

- Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1978 werden mangels Beitragszahlung allgemein als Anrechnungszeiten anerkannt.
- Für Zeiten von Juli 1978 bis einschl. Dezember 1982 hat die BA im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld Pflichtbeiträge auf Basis des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entrichtet.
- Für Zeiten von 1983 bis einschl. 1994 wurden von der BA Beträge bzw. Beiträge auf der Grundlage der Lohnersatzleistung gezahlt (vgl. §§ 166, 276 SGB VI).
- Seit 1995 führt die BA Beiträge auf der Basis von 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts ab. Dies gilt bis heute für das Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld I. Bei der Arbeitslosenhilfe endete diese Regelung zum 31.12.1996.
- Bei Arbeitslosenhilfe betrug von 1997 bis 1999 weiterhin die beitragspflichtige Einnahme 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts. Kam es aber zur Anrechnung eigenen Einkommens galt von 1997 bis 1999: seit 1997 Beiträge auf der Grundlage von 80% des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts multipliziert mit dem Verhältnis aus dem wegen Anrechnung eigenen Einkommens verminderten Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zum ungeminderten Anspruch auf Arbeitslosenhilfe).
- Von 2000 bis 2004 war bei Bezug von Arbeitslosenhilfe dann die tatsächlich geleistete Arbeitslosenhilfe die maßgebliche Bemessungsgrundlage der Beiträge.
- Im Jahr 2005 wurde mit Einführung des Arbeitslosengeldes II der Beitrag einheitlich auf 78€ monatlich festgelegt (orientierte sich damit an einer einheitlichen Höhe von 400€ im Monat).
- Vom 1.1.2007 bis zum 31.12. 2010 wurde bei ALG II-Bezug ein Beitrag zur GRV von 40 € pro Monat geleistet.

- Seit 1.1.2011 sind Zeiten des Bezugs von ALG II nur noch Anrechnungszeiten, die jedoch nicht bewertet werden.

An dieser Stelle muss abschließend auf eine Besonderheit bei den Fällen aus dem Beitrittsgebiet hingewiesen werden: Zeiten des Bezugs einer Lohnersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung, worunter nach der Einführung der Arbeitsämter im Beitrittsgebiet das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld fielen (ab 3.10.1990 auch Altersübergangsgeld und Eingliederungsgeld), sind Anrechnungszeiten (§252a SGB VI). Während des Bezugs dieser Leistungen bestand Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Deshalb finden sich im Versicherungskonto parallel Pflichtbeitragszeiten (byat 10) und Anrechnungszeiten bzw. Zweitbeitrag wegen Arbeitslosigkeit (byat 40/byatso 3 und byat 13/byatso 8). Gesetzlich war dies zunächst bis zum 31.12.1991 beschränkt, wurde aber bis zum 30.06.1992 verlängert.

Im SUFVSKT finden sich bis zum Jahr 2006 in den Verlaufsmerkmalen MEGPT nur die Anwartschaften, die für den Erstbetrag gespeichert wurden. Die Anwartschaften für diese Arbeitslosigkeitsphasen insgesamt finden sich in MEGPTAN und GMEGPT sowie GMEGPTAN. Ab dem Jahr 2007 finden sich auch unter MEGPT die Gesamtanwartschaften.

Eine Besonderheit ist, dass entstandene Entgeltpunkte für den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) grundsätzlich Entgeltpunkte sind. Dies gilt auch für Zeiten im Beitrittsgebiet (keine EGPT-OST). Beim Arbeitslosengeld I ist der Ort der Vorbeschäftigung entscheidend. Liegt dieser in den alten Ländern fallen EGPT an, liegt er im Beitrittsgebiet EGPT-Ost. Wohnortwechsel sind unerheblich.

## 8 Arbeitsunfähigkeit und Rehabilitation

### Merkmale im SUF VSKT

VSAT, SES, KRANK, AUAZ.

### Merkmale im SUF VVL

SES, KRANK, AUAZ90.

Der Begriff der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach ist arbeitsunfähig, wer aufgrund seines krankheitsbedingten Gesundheitszustandes nicht fähig ist, seine zuletzt ausgeübte oder eine ähnlich gearbete Beschäftigung auszuüben. Vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Versicherte Krankengeld bezogen hat. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist allerdings nicht von vornherein auf die Zeit des Krankengeldbezugs beschränkt.

Zu den Leistungen zur Teilhabe zählen nicht nur die medizinische Rehabilitation (§ 15 SGB VI), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 SGB VI) und ergänzenden bzw. sonstigen Leistungen (§§ 28 ff. SGB VI) der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch gleichartige Rehabilitationsleistungen anderer Träger, wie z. B. medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Abs. 4 SGB V), Vorsorgekuren für Mütter (§ 24 SGB V) oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 40 Abs. 4 SGB V).

Im Zeitraum **vor dem 01.10.1974** ergeben sich für Phasen der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich Anrechnungszeiten. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und medizinischen Rehabilitation (Reha) sind während der ersten 12 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten nach dem Reha-Angleichungsgesetz im Zeitraum vom **01.10.1974 bis zum 31.12.1983**. Ab dem 13. Monat des Leistungsbezugs bei Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation trat in diesem Zeitraum Versicherungspflicht ein, wobei die Beiträge vom Leistungsträger abgeführt werden mussten. **Von 1984 bis 1991** ergeben sich bei Arbeitsunfähig mit Sozialleistungsbezug Anrechnungszeiten und Beitragszeiten. Bei Arbeitsunfähig ohne Leistungsbezug Anrechnungszeiten, wenn versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde (z.B. nach Wegfall des Krankengeldes). Personen, die nicht bzw. ohne Krankengeldanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, für deren Krankheitszeiten also keine Pflichtbeiträge wegen Sozialleistungsbezug an die Rentenkasse abgeführt werden, werden Anrechnungszeiten wegen Krankheit in der Zeit von 1984 bis 1997 nur dann zuerkannt, wenn sie für diese Zeit, längstens jedoch für 18 Monate, die Anrechnungszeiten in bestimmter Mindesthöhe mitfinanziert haben.



Ab dem **01.01.1992 bis zum 31.12.1997** ergeben sich grundsätzlich Pflichtbeitragszeiten wegen Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld oder Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 3 SGB VI (Arbeitsunfähigkeitszeiten), in denen der Versicherte die Beiträge getragen hat. Diese Zeiten sind gleichzeitig auch Anrechnungszeiten. Bei Arbeitsunfähig ohne Leistungsbezug ergeben sich Anrechnungszeiten, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde (z.B. nach Wegfall des Krankengeldes).

**Seit 1998** ergeben sich grundsätzlich Pflichtbeitragszeiten wegen Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld oder Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 3 SGB VI (Arbeitsunfähigkeitszeiten), in denen der Versicherte die Beiträge getragen hat. Liegt Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres ergeben sich zusätzlich Anrechnungszeiten. Bei Arbeitsunfähig ohne Leistungsbezug ergeben sich Anrechnungszeiten, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wurde (z.B. nach Wegfall des Krankengeldes).

#### Rentenrechtliche Bewertung:

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation vor Oktober 1974 werden generell als Anrechnungszeiten anerkannt.

Liegen solche Zeiten zwischen Oktober 1974 bis einschl. 1983, werden sie insofern als Pflichtbeitragszeiten gewertet, als nach dem Rehabilitationsangleichungsgesetz ab dem 13. Monat des Leistungsbezugs vom Leistungsträger Beiträge abzuführen waren. Das Haushaltsbegleitgesetz von 1984 legte die generelle Beitragspflicht auf der Grundlage der Lohnersatzleistung fest.

Ab 1985 bestand für diese Zeiten Beitragspflicht auf Basis von 80% des der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.

Für den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1994 werden 70 Prozent des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelt oder -einkommens herangezogen (vgl. §§ 166, 276 SGB VI).

Seit dem 01.05.1995 ergibt sich beim Bezug von Entgeltersatzleistungen die Beitragsbemessungsgrundlage aus dem Arbeitsentgelt oder -einkommen, das der Entgeltersatzleistung zugrunde liegt. Die Beitragsbemessungsgrundlage beläuft sich dabei auf 80 Prozent dieses Arbeitsentgelts oder -einkommens.

In der SES-Ausprägung 5 sind alle rentenrechtlichen Zeiten (Anrechnungszeiten und Beitragszeiten) zu Krankheit und Arbeitsunfähigkeit enthalten.

### **9 Wehr- und Zivildienst / freiwilliger Wehr- u. Bundesfreiwilligendienst**

#### Merkmale im SUF VSKT

VSAT, SES.

#### Merkmale im SUF VVL

JV1, JV2, JV3, SES, VSDNJA1, VSNJA2, VSDNJA3.

#### Wehr- und Zivildienst:

Zeiten des Wehr- und Zivildienstes liegen als Pflichtbeitragszeiten frühestens ab dem 01.04.1957 vor. Die Bewertung mit Entgeltpunkten gestaltet sich folgendermaßen:

01.04.1957 – 30.04.1961: Pflichtbeiträge wurden aus dem tatsächlichen Wehrsold einschließlich der Sachbezüge gezahlt und bescheinigt; die Entgeltbescheinigungen lassen den Wehr- oder Zivildienst nicht erkennen. Auf Antrag des Versicherten sind je Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte zu berücksichtigen.

01.05.1961 – 31.12.1981: Je Kalenderjahr sind ein Entgeltpunkt berücksichtigt (0,0833 pro Monat).

01.01.1982 – 31.12.1991: Je Kalenderjahr sind 0,75 Entgeltpunkte (0,0625 pro Monat) berücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn in der Zeit vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1991 die Pflichtbeiträge bei einer Versicherungsausfallentschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wurden.

01.01.1992 – 31.12.1999: Beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 80 Prozent der Bezugsgröße nach §18 SGB IV.

Ab dem 01.01.2000: Beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag von 60 Prozent der Bezugsgröße nach §18 SGB IV. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Pflichtbeiträge bei einer Versicherungsausfallentschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet wurden.

Ab dem 1. Juli 2011 werden keine Wehrpflichtigen mehr eingezogen und die gesetzliche Wehrpflicht wird ausgesetzt und durch einen freiwilligen Wehrdienst ersetzt. Mit dem Aussetzen der gesetzlichen Wehrpflicht ist auch die Grundlage für den Zivildienst entfallen. Stattdessen wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt.

#### Freiwilliger Wehrdienst:

Personen, die einen freiwilligen Wehrdienst leisten (ab dem 1. Juli 2011), gelten nach der Vorschrift des § 1 Satz 2 SGB VI als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 SGB VI und sind damit versicherungspflichtig. Die Bewertung mit Entgeltpunkten entspricht der seit 01.01.2000 geltenden Regelung für den gesetzlichen Wehrdienst (siehe oben).

### Bundesfreiwilligendienst

Mit Wegfall des Wehr- und Zivildienstes wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt, bei dem Männer und Frauen jeden Alters in der Regel zwölf Monate (mind. sechs, max. 18 Monate) in sozialen, ökologischen, kulturellen, sportlichen, integrativen Bereichen sowie beim Zivil- oder Katastrophenschutz eingesetzt sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig.

Zeiten mit freiwilligem Wehrdienstes werden, wie solche mit gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst, in der SES Ausprägung 9 erfasst, der Bundesfreiwilligendienst dagegen, in der SES Ausprägung 13 (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung).

### **10 Erwerbsminderung und Zurechnungszeiten**

#### Merkmale im SUF VSKT

PSGR, SES, GBJA, ZTPTRTBEJJ, ZTPTRTBEMM

#### Merkmale im SUF VVL

LEAT, TLRT, SES, ZTPTR1, ZTPTRTBE1, ZTPTRTBEJ, VSRTJA1, VSRTJA2, VSRTJA3.

#### Erwerbsminderung:

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Monate mit Pflichtbeiträgen hatte. Der Leistungsfall ist der Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, das zur Verminderung der Erwerbsfähigkeit führte (i. d. R. der Beginn der letzten andauernden Arbeitsunfähigkeit). Näheres regelt § 43 SGB VI. Der Anspruch besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Diese wird seit 2012 für die Geburtsjahrgänge ab 1947 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Seit dem Berichtsjahr 2007 sind Zeiten mit Bezug einer Erwerbsminderungsrenten gemeinsam mit Zeiten des Bezugs einer Altersrenten in der SES-Ausprägung 15 „Rentenbezug aus eigener Versicherung erfasst. Wurden diese Zeiten vor dem 60. Geburtstag zurückgelegt, handelt es sich in jedem Fall um Zeiten der Erwerbsminderung. Erwerbsminderungszeiten nach dem 61. Lebensjahr können mit Hilfe der Merkmale PSGR (VSKT), LEAT (VVL) sowie dem Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns ermittelt werden. Ist im Merkmal PSGR, bzw. LEAT zum Stichtag der Erhebung der Status „Altersrente“ erfasst, und es liegt ein aktueller Rentenbeginn nach dem 60 Lebensjahr vor, so sind die Zeiten mit SES Ausprägung 15 bis zum Zeitpunkt des aktuellen Ren-

tenbeginns Zeiten eines EM-Rentenbezugs. Vom Zeitpunkt des aktuellen Rentenbeginns an, handelt es sich um Zeiten des Altersrentenbezugs.

Vor dem Berichtsjahr 2007 gab es in VVL und VSKT eine eigene SES-Ausprägung für Zeiten mit Bezug von Erwerbsminderungsrente, in der Zurechnungs- und Zeiten des Rentenbezugs (EM) zusammengefasst waren (SES-Ausprägung 14 in der VSKT, SES-Ausprägung 12 in der VVL). Allerdings gab es zwischen den Ausprägungen „Erwerbsminderung“ und „Rentenbezug – Altersrente“ Überschneidungen. So dass, um die genauen Zeiten einer EM-Rente zu erfassen eine ähnliches Vorgehen wie oben notwendig ist: Ist im Merkmal PSGR bzw. LEAT Altersrente angegeben und es liegt ein aktueller Rentenbeginn nach dem 60. Geburtstag vor, handelt es sich bei Monaten mit SES14 (SES 12 in der VVL) und SES 15 (in der VVL SES 13) vor dem aktuellen Rentenbeginn um Zeiten mit Erwerbsminderungsrente und bei Zeiten nach dem aktuellen Rentenbeginn um Zeiten mit Altersrente.

Zu erwähnen ist, dass sich unter diese SES 14 (SES 12 in VVL) auch Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung und einer Erziehungsrente subsumieren. Diese sind nicht abgrenzbar, sind aber nur von marginaler Bedeutung.

#### Zurechnungszeiten:

Im Fall einer Erwerbsminderungsrente wird von Beginn der Erwerbsminderung an, bis zum Ende des 62. Lebensjahres eine Zurechnungszeit berücksichtigt. Diese Regelung gilt für einen Rentenbeginn ab dem 01.07.2014. Bei einem Rentenbeginn vor dem 01.07.2014 werden Zurechnungszeiten bis zum 60. Geburtstag berücksichtigt. Dabei wird die Versichertenbiografie mit (nicht durchlebten) Anwartschaften aufgefüllt, die dem Durchschnitt der bisherigen Biografie entsprechen. Dies wird im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung berechnet. Für die in der VSKT erfassten Versicherten, die noch keine Altersrente beziehen, wird zum Zeitpunkt der Erhebung eine fiktive Rentenberechnung durchgeführt und die Biografiemonate bis zum 60. Geburtstag (ab dem Berichtsjahr 2014 bis zum 62. Geburtstag) werden mit einer fiktiven Zurechnungszeit (SES=14, VVL vor 2007: SES=12) belegt. So dass es sich bei Personen die keine Erwerbsrentner sind (PSGR = 99) bei den Monaten ab dem Dezember des Berichtsjahres, bzw. dem Januar des Berichtsjahres+1, die mit SES= 14 belegt sind um fiktive Zurechnungszeiten handelt

Weitere Informationen zu den Zurechnungszeiten in der VSKT finden sich im Methodenbericht.

### 11 Rückwirkende Rentengewährung bei den Renten wegen Erwerbsminderung

(nur in der Erhebung VVL von Bedeutung, nicht VSKT)

#### Merkmale im SUF VVL

LEAT, TLRT, AZ90, AUAZ90, AJAZ90, SES, KRANK, ALOS.

Bei den Fällen mit Renten wegen Erwerbsminderung kommt es häufig zu einer rückwirkenden Rentengewährung. In diesen Fällen wird die fällige Zahlung oft z. B. mit dem Krankengeld verrechnet. Im Versicherungskonto ergeben sich für diese Zeiten entweder Pflichtbeiträge für Krankheit/Arbeitsunfähigkeit, die mit Anrechnungszeiten für Rentenbezug zusammentreffen oder Pflichtbeiträge für Arbeitslosigkeit, die mit Anrechnungszeiten für Rentenbezug zusammentreffen (EM-Rente wegen verschlossenem Arbeitsmarkt). Im Anschluss an diese Zeiten beginnt die Zurechnungszeit. In der VVL-Umsetzung werden diese Zeiten, die in den Zeitraum der rückwirkenden Rentengewährung fallen nach der Prioritätenregelung beschickt. Demnach wird der Pflichtbeitrag für die SES-Bildung herangezogen und die Person in diesen Zeiträumen entweder als krank oder arbeitslos deklariert. Die Entgeltpunktinformationen beziehen sich auf die Beiträge aus diesen Entgeltersatzleistungen.

### 12 Entgeltpunkte und Beitragsbemessungsgrenze

#### Merkmale im SUF VSKT

GDEGPTDX, VGEGPTDX, OPXAZ, BUEZTEGPT, BUEZTPE-EGPT, BZEGPT\_WEST, BZEGPT\_OST, BYFHEGPT\_WEST, BYFHEGPT\_OST, BYGMEGPT\_WEST, BYGMEGPT\_OST, VAZU, VAAB, ZQEGPTKIPE\_WEST, ZQEGPTKIPE\_OST, SUEGPT\_WEST, SUEGPT\_OST, PSEGPT\_WEST, PSEGPT\_OST, BYVLEGPT\_WEST, BYVLEGPT\_OST, MIEGPTZQ\_WEST, MIEGPTZQ\_OST, EGPT36\_WEST, EGPT36\_OST, MEGPT, MEGPTAN, GMEGPT, GMEGPTAN.

#### Merkmale im SUF VVL

RTMI, BZEGPT90, BYFHEP90, ZBYGME90, ZQEGKI90, ZQMOKI90, SUEGPT90, PSEGPT90, BYVLEP90, BYGMEP90, DVKI90, EGPT3690, MIEGZQ90, FRGEG190, FRGEG290, RTVS/KZOST, MEGPT, MEGPTAN, MEGPTD, GMEGPT, GMEGPTAN, JKUM, JV1, JV2, JV3, VAZU90, VAAB90.

Entgeltpunkte spiegeln die Einkommenssituation während des Arbeitslebens des in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Versicherten wider. Ein Entgeltpunkt pro Jahr besagt, dass der Versicherte in dem Kalenderjahr einen Verdienst erzielt hat, der dem Durchschnittsentgelt aller

Versicherten in der GRV entspricht. Bei einem höheren Verdienst gibt es entsprechend mehr, bei einem niedrigeren Verdienst entsprechend weniger Entgeltpunkte. Beispiel: Wer in einem Jahr ein Einkommen erzielte, das 20 % über dem Durchschnittseinkommen für die Sozialversicherung lag, erzielte damit 1,2 Entgeltpunkte.

Zu berücksichtigen ist die Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom (Brutto-)Arbeitsentgelt bzw. – einkommen zu zahlen sind. Darüber hinausgehende Einkommensanteile sind nicht beitragspflichtig. Die im Datensatz abgelegten Entgeltpunkte sind dem folgend auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

### 13 Heiratserstattung

#### Merkmale im SUF VSKT

HEIRAT.

#### Merkmale im SUF VVL

SES.

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren weibliche Versicherte - mit Unterbrechungen, die sich aus dem bis 1957 geltenden Besatzungsrecht ergaben (vgl. zu den Einzelheiten Klöpfer, Reichsversicherungs-Ordnung, 40. Auflage 1954, S. 340) - bis Ende 1967 berechtigt, sich aus Anlass ihrer Heirat den Arbeitnehmeranteil bestimmter Rentenversicherungsbeiträge erstatten zu lassen (§ 83 AVG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung, §1304 RVO und §96 RKG). In der VVL des Jahres 2004 finden sich immerhin noch 12 Prozent der Frauen mit Heiratserstattung, die von einer Nachzahlung der erstatteten Beiträge Gebrauch gemacht haben (vgl. § 282. SGB VI in der Fassung bis zum 31.12.1997). In der VVL des Jahres 2007 sind es noch 6% und in der VVL 2010 2% der Frauen. Die Anzahl der Frauen, die insgesamt diese Regelung genutzt hat, lässt sich nicht quantifizieren, da der Anteil der Frauen, die eine Heiratserstattung durchgeführt haben und die Beiträge nicht nachgezahlt haben, nicht quantifizierbar ist. Es ist zu beachten, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen, die vor 1967 geheiratet haben am Anfang der Versicherungsbiografie tendenziell unterschätzt wird, weil Frauen die Heiratserstattung in Anspruch nahmen und später nicht wieder einzahlten.

### 14 Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und beitragspflichtige Einnahmen

#### Merkmale im SUF VSKT

MIEGPTZQ\_WEST, MIEGPTZQ\_OST, MEGPT, MEGPTAN, GMEGPTAN, MEGPTD.

#### Merkmale im SUF VVL:

JV1, JV2, JV3, JVTG1, JVTG2, JVTG3, RTEK, RTMI, MEGPTAN, GMEGPTAN, MEGPTD.

Beitragsbemessungsgrundlage und damit beitragspflichtige Einnahme für versicherungspflichtige Arbeitnehmer ist das aus der versicherten Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt. §162 SGB VI bestimmt welche Einnahmen bei den nach §1 SGB VI versicherten Beschäftigten beitragspflichtige Einnahmen sind und damit Beitragsbemessungsgrundlage nach § 161 SGB VI.

Welche laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zum Arbeitsentgelt gehören, bestimmt §14 SGB IV. Das Arbeitsentgelt ist **nicht** deckungsgleich mit dem Begriff Arbeitslohn. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäfti-

gung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Als Einnahmen sind - wie im Steuerrecht - alle Güter anzusehen, die der Beschäftigte in Geld oder Geldeswert erhält. Für die Beitragsberechnung ist dabei zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen zu unterscheiden. Als laufende Einnahmen sind alle regelmäßig für bestimmte Zeiträume zustehenden Güter in Geld und Geldeswert anzusehen. Das sind z. B. Monatsgehälter, Wochenlöhne, Mehrarbeitsvergütungen, aber auch Zulagen, Zuschüsse und Zuschläge, die zusätzlich zu Gehältern und Löhnen gezahlt werden. Letztere sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen, wenn sie lohnsteuerfrei sind. Einmalige Einnahmen sind alle regelmäßig oder unregelmäßig gezahlten geldlichen oder geldeswerten Vorteile. In §23a SGB IV wird dafür der Begriff „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verwendet. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Vergütungen, die nicht für die Arbeit in einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in diesem Sinne sind z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jahresabschlussvergütungen, kostenlose Flüge usw.

§§ 161, 165 SGB VI regeln welches Arbeitseinkommen von in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten selbständigen Tätigkeiten beitragspflichtige Einnahme und damit Bemessungsgrundlage ist. §15 SGB IV regelt einheitlich für alle Versicherungszweige der gesetzlichen Sozialversicherung, was sozialversicherungsrechtlich als Arbeitseinkommen eines Selbständigen anzusehen ist. Arbeitseinkommen ist der nach der Gewinnermittlungsvorschrift des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommenssteuerrecht zu bewerten ist. Damit entspricht seit dem 01.01.1995 das Arbeitseinkommen dem Betrag, der im Einkommenssteuerbescheid als Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit ausgewiesen ist.



### 15 Übersichten zur Entstehung von Anrechnungs- bzw. Beitragszeiten

#### Merkmale im SUF VSKT

VSAT, RTZTMO, AZ, AUAZ, AJAZ, VSGR, KI, BZEGPT\_WEST, BZEGPT\_OST, SUEGPT\_WEST, SUEGPT\_OST, BYVL\_WEST, BYVL\_OST, BYVLEGPT\_WEST, BYVLEGPT\_OST, GM, RTVS.

#### Merkmale im SUF VVL

VSJA1, VSJA2, VSJA3, VSALJA1, VSALJA2, VSALIJA3, VSLEJA1, VSLEJA2, VSLEJA3, JVMM1, JVMM2, JVMM3, RTZTMO, AZ90, AUAZ90, AJAZ90, SCHULAZ90, BZEGPT90, SUEGPT90, BYVL90, BYVLEP90, GM.

(Quelle Udo Reinhardt: Rentenrechtliche Zeiten, Studententext 20, Deutsche Rentenversicherung Bund, Studententexte für Sozialversicherungsfachangestellte; Stand 1.1.2007 und Rolf Begert: Rentenrechtliche Zeiten, Studententext 20, Deutsche Rentenversicherung Bund, Studententexte für Sozialversicherungsfachangestellte; Stand 1.1.2013)

#### Übersicht 1; Beitragszeiten bei Krankengeld

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
01.10.1974 – 31.12.1983	nach vollen 12 Kalendermonaten des Krankengeldbezuges beginnt ab 13. Kalendermonat eine Beitragszeit. Beiträge zahlte aber nur die Krankenkasse. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt, Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. a RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.
Gleicher Zeitraum aber statt Krankengeld = Versorgungs-krankengeld	nur nach einem vollen Kalendermonat beginnt eine Beitragszeit, weil ab dem 2. Kalendermonat Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eintrat. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt, Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. b RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.
01.01.1984 – 31.12.1991	<b>( normales Krankengeld ) 1)</b> für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten der Versicherte und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung	§ 247 Abs. 1 SGB VI. Beiträge für eine AZ wurden nach RVO-Recht gezahlt. (§ 1385b RVO) und Anrechnungszeiten nach § 252 Abs. 2 SGB VI
01.01.1992 – 31.12.1997	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten der Versicherte und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit.	§§ 3 oder 4 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 Abs. 2 SGB VI
01.01.1998 – lfd.	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Krankengeld zahlten der Versicherte und die Krankenkasse Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.

1) nicht bei Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes

#### Übersicht 2; Beitragszeiten bei Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
01.07.1978 – 31.12.1982	Nach den damaligen Bestimmungen waren Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld versicherungspflichtig. Die Beiträge zahlte aber nur die Bundesanstalt, ohne Beteiligung des Versicherten. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs.1 Nr. 10 RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)
01.01.1992 – 31.12.1997	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe zahlte die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit.	§§ 3 oder 4 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 SGB VI
01.01.1998 – 31.12.2004.	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe zahlte die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)
01.01.2005 – 31.12. 2010	Pflichtbeitragszeit. Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II zahlt die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)
01.01.2011 – lfd.	Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II sind keine Pflichtbeitragszeiten mehr. Ansonsten gilt weiterhin die Regelung seit 1.01. 2005: Für jeden Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld zahlt die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI  §§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI.)

### Übersicht 3; Beitragszeiten bei Übergangsgeld während Reha-Leistungen

Zeitraum	Beschreibung	gesetzliche Vorschrift
01.10.1974 – 31.12.1982	Nach den damaligen Bestimmungen waren Empfänger von Übergangsgeld während einer beruflichen Rehabilitations-Maßnahme des <b>Arbeitsamtes</b> versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, wenn für einen vollen Kalendermonat Unterhaltsgeld gezahlt wurde. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. c RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI
01.10.1974 – 31.12.1983	Bei medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme der <b>Rentenversicherungsträger</b> , LVA, BfA usw. , den Trägern der gesetzlichen <b>Unfallversicherung</b> ( Berufsgenossenschaften ) oder med. Rehabilitationsmaßnahme der Träger der <b>Krankenversicherung</b> (Krankenkassen ) trat Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, wenn für einen vollen Kalendermonat Übergangsgeld gezahlt wurde. Beiträge zahlte nur der Rehabilitationsträger. Bei den Rentenversicherungs-Trägern wurde die Beitragszahlung fingiert. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§ 247 Abs. 2 SGB VI hergeleitet aus § 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchst. c RVO a.F. und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI
01.01.1992 – 31.12.1997	Auf jeden Fall können nun Beiträge angenommen werden.	§§ 3 oder 4 SGB VI und Anrechnungszeiten nach § 252 Abs. 2 SGB VI
01.01.1998 – lfd.	Auf jeden Fall können nun Beiträge angenommen werden. Gleichzeitig Anrechnungszeit, soweit die Zeit vor dem 25. Lebensjahr liegt. Die Zeiten werden dadurch beitragsgemindert.	§§ 3 oder 4 SGB VI und ggf. Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI

#### Übersicht 4; Anrechnungszeiten bei Krankengeldbezug während Arbeitslosigkeit oder Lohnersatzleistungen während Leistungen zur Teilhabe

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1 SGB VI	§ 58 Abs. 2 SGB VI	§ 252 Abs. 7 SGB VI	§ 252 Abs. 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitationsmaßnahme	Tatbestand	Unterbrechung <sup>1</sup>	voller Kalendermonat <sup>2</sup>		
bis 30.09.1974	ja	ja	ja		nur Anrechnungszeit möglich
01.10.1974 – 31.12.1983	ja	ja	ja		Anrechnungszeit nur, wenn nicht Beiträge bzw. vor dem 25.Lj.; beitragsgemindert
01.01.1984 – 31.12.1991				ja	Anrechnungszeit und Beitragszeit nach § 247 Abs. 1 SGB VI
01.01.1992 – 31.12.1997				ja	Anrechnungszeit und Beitragszeit §§ 3 oder 4 SGB VI
01.01.1998 – lfd.	ja, soweit vor Vollendung des 25. Lebensjahres				keine Anrechnungszeit mehr nur noch Beitragszeit nach §§ 3 oder 4 SGB VI  Ab 2002 auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

#### Übersicht 5; Anrechnungszeiten bei Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1 SGB VI	§ 58 Abs. 2 SGB VI	§ 252 Abs. 7 SGB VI	§ 252 Abs. 2 SGB VI	Bemerkungen
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld	Tatbestand	Unterbrechung	voller KM		
bis 30.06 78	ja	ja	ja		nur Anrechnungszeit möglich
01.07.78 – 31.12.82	ja, soweit vor Vollendung des 25. Lebensjahres	ja			keine Anrechnungszeit, nur noch Beitragszeit nach § 247 Abs.2 SGB VI Ab 2002 auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres
01.01.83 - 31.12.91				ja	Die Bundesagentur für Arbeit zahlte Beiträge. Es sind jedoch nur Anrechnungszeiten.
01.01.92 - 31.12.97				ja	Anrechnungszeit und Beitragszeit nach § 55 Abs.1 SGB VI
01.01.98 - lfd.	ja, soweit vor Vollendung des 25. Lebensjahres	ja			keine Anrechnungszeit mehr möglich, nur noch Beitragszeit nach § 55 Abs.1 SGB VI Ab 2002 auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres
01.01.2005-31.12.2010. Arbeitslosengeld II	ja, soweit vor Vollendung des 25. Lebensjahres	ja			keine Anrechnungszeit mehr möglich, nur noch Beitragszeit nach § 55 Abs.1 SGB VI Auch beitragsgemindert, wenn vor Vollendung des 25. Lebensjahres
01.01.2011 – lfd. Arbeitslosengeld II	ja				nur Anrechnungszeit möglich § 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

## Übersicht 6, Anrechnungszeiten ohne Bezug von Sozialleistungen

### - Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Teilhabe ohne Leistungsbezug

Diese Möglichkeiten ergeben sich z. B. nach Aussteuerung der Krankengeldzahlung

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1 VI	§ 58 Abs. 2 VI	§ 252 Abs. 7 VI	§ 252 Abs. 2 VI	Bemerkungen
Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation	Tatbestand	Unterbrechung <sup>1</sup>	voller Kalendermonat <sup>2</sup>		
bis 31.12.1983	ja	ja	ja		nur Anrechnungszeit möglich
ab 01.01.1984 – lfd.	ja	ja			nur Anrechnungszeit möglich

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

### - während Krankheitszeiten ohne Leistungsbezug

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1a VI	§ 58 Abs. 2 VI	§ 59 Abs. 1a VI	Bemerkungen
Krankheitszeit	Tatbestand  Zwischen dem vollendeten 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahr	Nicht erforderlich	voller Kalendermonat	Bei Rentenbeginn ab 2002

<sup>1</sup>

Zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und dem Beginn der Anrechnungszeit (oder Überbrückungstatbestand) darf kein voller Kalendermonat liegen

<sup>2</sup>

für den vollen Kalendermonat werden verschiedene Anrechnungszeit -Tatbestände zusammengerechnet. Eine Lücke bis 3 Tage ist hierbei unschädlich. Auch sind die so genannten Randtage zu beachten.

- wenn bei Arbeitslosigkeit weder Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II, noch Unterhaltsgeld gezahlt wird, weil z. B. Sozialhilfe gezahlt wird oder wegen des Vermögens oder anderer Einkünfte nichts zu zahlen war auch wenn wegen fehlender Anwartschaftszeit keine Leistungen erbracht werden. 1

Zeitraum und Art	§ 58 Abs. 1VI	§ 58 Abs. 2 VI	§ 252 Abs. 7 VI	§ 252 Abs. 2VI	Bemerkungen
Arbeitslosigkeit, und z.B. Sozialhilfebezug	Tatbestand	Unterbrechung	voller Kalendermonat		
bis 31.12.1991	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>		nur Anrechnungszeit möglich
ab 01.01.1992 – lfd.	<b>ja</b>	<b>ja</b>			nur Anrechnungszeit möglich

Hinweis: Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anrechnungszeit zwischen der Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.



### 16 Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird das persönliche Entgelt in Beziehung gesetzt zum Durchschnittsentgelt.

Bei dem Verfahren zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung werden im Prinzip nur Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich unselbständig Beschäftigten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt. Obwohl bei den zur Fortschreibung verwendeten Bruttolöhnen und -gehältern nicht nur die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer einbezogen wird und nicht nur die versicherungspflichtigen Bruttolöhne eingehen, wird durch die Methodik bei der Fortschreibung und die jährliche Korrektur (Revision) der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Wesentlichen gewährleistet, dass nur der "richtige" Personenkreis und nur die "richtigen" Entgelte berücksichtigt werden. Also z.B. keine Einkommensmillionäre oder "hoch bezahlte" Manager, die als Selbständige nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, berücksichtigt werden. In den Bruttolöhnen und -gehältern je durch durchschnittlich Beschäftigtem sind also auch andere unselbständig Beschäftigte wie Beamte und Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) enthalten.

Festgelegt wird das Durchschnittsentgelt heutzutage durch die Sozialversicherungsrechengrößenverordnung.<sup>3</sup>

Man kann das heutige Verfahren nicht ohne einige Grundkenntnisse der Geschichte der Rentenversicherung verstehen.

---

<sup>3</sup> Seit 1992 gibt es "drei" Durchschnittsentgelte, was mit der Notwendigkeit zusammenhängt, schon im Voraus für ein Jahr ein Durchschnittsentgelt für die Rentenformel haben zu müssen. Jemand, der z.B. 2008 erstmals in Rente geht, benötigt für das Jahr 2008 schon ein Durchschnittsentgelt, damit man seine in diesem Jahr liegenden Zeiten bewerten kann. Die Entgelte für 2008 lassen sich aber natürlich im Jahre 2007 noch nicht ermitteln. Auch die "perfekten" Daten für 2007 liegen selbstverständlich jetzt im November noch nicht vor. Meist hat man alle Daten für ein Jahr frühestens im März des Folgejahres zusammen.

### Die Methode zur Bestimmung des Durchschnittsentgelts:

Die Bestimmung des Durchschnittsentgelts erfolgt(e) in zwei Schritten.

#### *1. Schritt: Durchschnittsentgelt bis 1955 wurde rückwirkend ermittelt:*

Die Methode zur Bestimmung des Durchschnittsentgelts geht auf die Rentenreform 1957 zurück. Mit dieser Reform wurde erstmals die dynamische Rentenformel eingeführt, so wie wir sie im Wesentlichen noch heute benutzen. Zwar wurden die Begriffe inzwischen ausgetauscht: Man redet heute von der Ermittlung von Entgeltpunkten und nicht mehr von der Bestimmung von Werteinheiten. Man hat die Verfahren zur Rentenanpassung mehrfach variiert, geändert, reformiert. Aber: Das grundlegende Element, nämlich das Durchschnittsentgelt, mit dem man die Entgelte eines jeden Versicherten für jedes einzelne Jahr in seinem Versicherungsleben vergleicht, ist unverändert erhalten geblieben. Das Recht vor 1957 kannte kein Durchschnittsentgelt. Man musste also anhand der vorhandenen statistischen Unterlagen (vor allem Statistiken über entrichtete Beitragsmarken, bis 1942 ausschließlich) von 1891 (dem Beginn der Invalidenversicherung = Name der Arbeiterrentenversicherung bis 1957) bis 1955 rückwirkend ein solches Durchschnittsentgelt bestimmen. Bei diesem Verfahren war gewährleistet, dass nur die Entgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten und nur Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) berücksichtigt wurden.<sup>4</sup>

#### *2. Schritt: Ab 1957 regelmäßige, jährliche Fortschreibung dieses Entgelts durch Rechtsverordnung unter Zuhilfenahme der Bruttolöhne- und -gehälter aus der VGR*

Im Jahr 1956 konnte man noch nicht auf Versichertenentgelte der Rentenversicherung zugreifen. Die EDV steckte noch in den Kinderschuhen und es war nicht daran zu denken, alle Entgelte der Versicherten in Konten zu erfassen und daraus "echte" statistische Durchschnittsentgelte zu errechnen. Also sah man nach einem anderen Weg, der möglichst sicherstellen sollte, dass man a) ein vernünftiges und b) auch über lange Zeiten hinweg funktionierendes Verfahren hatte.

Die dem zu Grunde liegende Idee: Hat man eine Ausgangsgröße (hier: das Durchschnittsentgelt 1956), so kann man sie mit Hilfe einer Zeitreihe der Veränderungsraten fortschreiben. Wünschenswert wäre gewesen, man hätte 1957 die Bruttolöhne und -gehälter ausschließlich der versicherungspflichtig Beschäftigten mit Entgelten nur bis zur BBG zur Verfügung gehabt. Hatte man aber nicht, sondern nur die Bruttolöhne und -gehälter der unselbständig Beschäftigten unter Einbezug der Entgelte über der BBG. Lösung: Hat man zwei Zeitreihen mit

---

<sup>4</sup> Anmerkung: Bis 1992 wurde für die knappschaftliche Rentenversicherung, also die Versicherung der "Bergleute" ein gesondertes Durchschnittsentgelt für die Rentenberechnung benötigt und ermittelt. Die Durchschnittsentgelte für die Arbeiterrentenversicherung (bzw. Invalidenversicherung) und Angestelltenversicherung waren gesondert zu ermitteln und danach zusammen zu führen. (Literatur zu diesem Verfahren: "Rechnungsgrundlagen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, in: Bundesarbeitsblatt 1957, 221 ff.)

Veränderungsraten, so ist es egal, welche von beiden man zur Fortschreibung eines Basiswertes benutzt, wenn - und das ist die entscheidende Voraussetzung - sich beide Jahr für Jahr weitgehend parallel entwickeln. Nun konnte man 1957 davon ausgehen, dass dies der Fall sein würde.

Als man ab 1964 (Einführung von Versicherungsnummer und erste Möglichkeiten dadurch auch die Zahl der Versicherten statistisch auszuwerten) bzw. so richtig ab 1982 (durch Einführung einer echten Versichertenstatistik mit Entgelten) dazu in der Lage war, durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte für Versicherte in der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen, begann man auch zu überprüfen, ob denn tatsächlich beide Zeitreihen, wie 1957 vorausgesetzt, eine parallele Entwicklung nehmen. Ergebnis vereinfacht ausgedrückt: Teils-Teils; es konnte zumindest nicht nachgewiesen werden, dass die Methodik von 1957 unhaltbar ist. Außerdem wurden von nun an auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit Hilfe der von der Rentenversicherung gelieferten Zahlen korrigiert, insbesondere mit Blick auf die versicherungspflichtig Beschäftigten, die ja eine Teilmenge bei den Bruttolöhnen und -gehältern der unselbständig Beschäftigten sind und deren Entgelte ebenso dort enthalten sind.

Gleichzeitig wurde von der Rentenversicherung (insbesondere vom früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der durch die Organisationsreform der Rentenversicherung im Jahre 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegangen ist) vorgebracht, ob es nicht sinnvoll sei, aufgrund der neuen statistischen Möglichkeiten, das Durchschnittsentgelt direkt der "neuen Versichertenstatistik zu entnehmen, statt an dem komplizierten Fortschreibungsverfahren festzuhalten. Aus dieser Zeit stammt daher auch die meiste Literatur zu diesem Thema (siehe nur z.B. "Lohn- und beschäftigungsstatistische Grundlagen zur adäquaten Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Rentenversicherung", Schmähl, Winfried, in: DRV 4/1984, 187-201; "Zur Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte"; Müller, Horst-Wolf; Steeger, Walter; in: DRV 5-6/1984, 251-296).

Vom Ministerium bzw. vom Gesetzgeber wurde dieser Wunsch der Rentenversicherung nicht aufgegriffen. Dafür werden aber heutzutage bei der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Daten der Statistik der Rentenversicherung zu den Versicherten voll berücksichtigt.

Auch nach den 80er-Jahren hat die Rentenversicherung immer wieder angeregt, dass Fortschreibungsverfahren durch die Verwendung "echter" durchschnittlicher Bruttojahresarbeitsentgelte aus der Versichertenstatistik zu ersetzen. Der Gesetzgeber ist dem aber nicht nachgekommen, da er das "alte" Verfahren für methodisch sauber und ausreichend ansieht.

Übrigens: Bei der Rentenanpassung, also bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes, wird das von der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ermittelte Versichertenentgelt

zur Korrektur der Bruttolöhne- und -gehälter, die dort ebenfalls eine Rolle spielen, herangezogen.

Literaturhinweis:

Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung, Hrsg. Lueg, von Maydell, Ruland, Neuwied: 2000, zu § 69 SGB VI, Ruland (Bearbeiter), 119. Lieferung, September 2006.

## 17 Besonderheiten der Entgeltpunkte Ost

### Merkmale im SUF VSKT

OPXAZ,BZEGPT\_OST, BYGMEGPTZQ\_OST, ZQEGPTKIPE\_OST, ZQMOKIPE\_OST, SUEGPT\_OST, PSEGPT\_OST, BYVLEGPT\_OST, BYGMEGPT\_OST, ZLPFMO\_OST, MIEGPTZQ\_OST EGPT36SO\_OST, EGPT36\_OST, RTVS, MEGPT, RCEG, RTZMO, MEGPTD.

### Merkmale im SUF VVL

RTZTMO, ANTEILOST, RTVS/KZOST, RTVS, MEGPT, RCEG, MEGPTD.

Bei den Anwartschaften, die im Beitrittsgebiet seit 1945 erworben wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entgeltpunkte, die im SUF als Monatswerte abgebildet sind, ermittelt wurden, indem die dem Beitrag zu Grunde liegenden Arbeitsverdienste besonders bewertet werden.

Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 08.05.1945 wird die Beitragsbemessungsgrundlage bestimmt, indem der Arbeitsverdienst mit dem jeweiligen Wert der Tabelle aus Anlage 10 SGB VI multipliziert wird. Damit wird die Beitragsbemessungsgrundlage auf „West-Niveau“ angehoben. Der so angehobene Arbeitsverdienst des Versicherten wird dann durch den entsprechenden Wert der Anlage 1 SGB VI dividiert. In Anlage 1 sind die sozialversicherungspflichtigen Durchschnittsentgelte für die einzelnen Kalenderjahre abgetragen.

Die monatlichen Variablen zu den Entgeltpunkten im SUF sind nach diesen Vorschriften bereits bewertet.

Folglich ist es im Rahmen von Einkommensanalysen nicht möglich, diese Ost-Entgeltpunkte direkt mit den West-Entgeltpunkten zu vergleichen, da erstere künstlich auf West-Niveau angehoben wurden. Die West-Entgeltpunkte bilden die Einkommensposition zum Durchschnittsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Die Ost-Entgeltpunkte bilden die nach Anlage 10 SGB VI hoch gewertete Einkommensposition zum Durchschnittsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Problematisch ist dies, wenn in den Auswertungen nicht nach den Regionen Beitrittsgebiet und West-Deutschland unterschieden wird. Für Auswertungen, die jeweils gesondert für West und Ost vorgenommen werden, ist es nur dann problematisch, wenn Untersuchungspersonen Entgeltpunkte West und Ost haben.

Die Entgeltpunkte Ost können im Datensatz eindeutig identifiziert werden. Durch das Verlaufsmerkmal RCEG sind die Monate entsprechend markiert. Ab dem Berichtsjahr 2010 ist in den Scientific Use Files VVL und VSKT das Merkmal MEGPTD enthalten, dass die Entgeltpunkte ohne die Hochwertung nach Anlage 10 SGB VI abbildet.

### **18 FZR-Zeiten und Einkünfte nach §256a**

#### Merkmale im SUF VSKT

FZR, SDDR

#### Merkmale im SUF VVL

FZR, SDDR

Ab 1.7.1971 konnten Versicherte in der DDR der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beitreten, wenn ihr Bruttoverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialpflichtversicherung von 600,- Mark monatlich überstieg. Von dem übersteigenden Betrag konnten in dieser Zeit bis zum 31.12.1976 Beiträge höchstens bis zu weiteren 600,- Mark, also bis zu einem Gesamteinkommen von 1.200 Mark, gezahlt werden.

Diese Begrenzung galt für ausgewählte Personenkreise (Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahn- und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere Selbständige sowie deren mitarbeitende Ehegatten) über den 31.12.1976 hinaus bis zum 30.11.1989 weiter und wurde ab dem 1.12.1989 bis zur Schließung der FZR zum 30.06.1990 auf 2.400 Mark angehoben.

Die sonstigen Versicherten konnten sich ab dem 01.01.1977 (bis zur Schließung der FZR) entscheiden, ob sie Beiträge zur FZR für ihr tatsächlich über 600,- Mark monatlich liegendes Einkommen (also auch über den Betrag von 1.200 Mark monatlich hinaus) oder (weiter) nur für das Einkommen über 600,- Mark bis höchstens 1.200,- Mark monatlich insgesamt zahlen wollten. Liegen Beiträge zur FZR vor, ist das im Merkmal FZR gekennzeichnet.

Nach §256a Abs. 3 SGB VI zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur FZR nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur FZR gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur FZR nicht ge-

zahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig. Liegen solche Beiträge vor, ist das mit im Merkmal SDDR gekennzeichnet.

### **19 Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)**

#### Merkmale im SUF VSKT

FRGLD, BHBR, SES\_FRG, BFRG, RCEG, MEGPT

#### Merkmale im SUF VVL

FRGLD, FRGMO90, FRGEG190, FRGEG290, BHBR, SES\_FRG, BFRG, RCEG, MEGPT

In der VSKT und der VVL sind Informationen zu rentenrelevanten Zeiten enthalten, die Vertriebene und Spätaussiedler in ihren Herkunftsländern zurückgelegt haben. Welche Zeiten rentenrechtlich anerkannt werden und wie sie bewertet werden, wird durch das Fremdrentengesetz (FRG) geregelt.

Das Merkmal FRGLD gibt an, ob für eine Person FRG-Zeiten vorliegen.

In den Herkunftsländern (bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger) zurückgelegte Beitragszeiten werden nach dem FRG bewertet (§ 15 Abs.1 Satz 1 FRG, § 22 FRG).

Für Zeiten der Beschäftigung und der Ausbildung werden (fiktive) Entgelte ermittelt, deren Höhe sich an den Entgelten von nach Ausbildung und Beruf vergleichbaren Versicherten in der Bundesrepublik orientiert. Das Merkmal BHBR (SUF VSKT bis einschl. 2008, SUF VVL bis einschl. 2007) enthält die, der Ermittlung der fiktiven Entgelte zugrundeliegenden Angaben zu Beschäftigungsgruppe und Wirtschaftsbereich. Ab dem SUF VSKT 2009 / VVL 2010 sind Informationen über die Art der zurückgelegten FRG-Zeit und die Angaben zur beruflichen Qualifikation, die der Ermittlung der fiktiven Entgelte zugrunde liegt in den Merkmalen SES-FRG und BFRG enthalten. Das Merkmal RCEG gibt die jeweilige Rechtsgrundlage der Entgeltermittlung an.

Für Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden die Verdienste von FRG-Berechtigten mit Hilfe eines Eingliederungsmodells ermittelt (§ 22 FRG). Seit dem 1.1.1992 gibt es dabei kein für alle Fälle anwendbares Eingliederungsmodell mehr. Viel mehr wird auf die Regelungen des § 256b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 und 9 SGB VI verwiesen (vgl. § 22 Abs 1 FRG), welche allgemein die Zuordnung von Entgeltpunkten aus glaubhaften Beitragszeiten

des SGB VI regelt. Somit gelten für FRG-Zeiten grundsätzlich die gleichen Zuordnungskriterien wie für glaubhafte deutsche Zeiten.

Das fiktive Entgelt führt in der Regel nicht in voller Höhe zu Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten, sondern wird abgesenkt (vgl. § 22 FRG).

Mit Gültigkeit zum 7.5.1996 wurde für Berechtigte, die ab diesem Datum nach Deutschland zuziehen die Gesamtsumme an Entgeltpunkten aus FRG-Zeiten für eine Einzelperson auf maximal 25 (und für Ehepaare auf gemeinsam maximal 40 begrenzt) (vgl. § 22b FRG).

Zeiten aus abhängiger und selbständiger Beschäftigung werden so behandelt, als wären sie Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik gewesen, werden also wie Pflichtbeitragszeiten behandelt. Alle anderen Beitragszeiten entsprechen Zeiten mit freiwillig gezahlten Beiträgen.

Beitragslose Beschäftigungszeiten werden, wenn sie im Herkunftsgebiet wie eine Beitragszeit anrechenbar gewesen wären, ebenfalls wie Pflichtbeitragszeiten behandelt, auch wenn kein tatsächlichen Beiträge geflossen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 1 FRG).

Daneben werden auch sogenannte Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG wie Pflichtbeitragszeiten anerkannt. Das sind Beschäftigungszeiten, für die keine Beiträge gezahlt wurden, weil in den Herkunftsländern beispielsweise erst spät eine gesetzliche Rentenversicherung eingeführt wurde oder bestimmte Personen (z.B. Beamte, Soldaten, Landarbeiter) nicht von der Versicherung erfasst wurden.

Zeiten des Wehrdienstes in den Herkunftsgebieten gelten nach dem 8.5.1945 als Beitragszeiten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 FRG). Davor können sie gegebenenfalls als Ersatzzeiten angerechnet werden (§ 14FRG, § 250 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Nicht als Beitragszeiten angerechnet werden Beitragszeiten:

- ohne Entgeltermittlung (sehr geringe freiwillige Beiträge und geringfügige Beschäftigung von unter zehn Stunden pro Woche,
- als Zeit- oder Berufssoldat (können aber nach § 16 als Beschäftigungszeiten anerkannt werden),
- als einmalige Einlage oder zu einer Zusatzversicherung entrichtet,
- während eines im Herkunftsgebiet erfolgten Altersrentenbezugs / Bezug einer ersatzweise gewährten Leistung nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für in den Herkunftsländern zurückgelegte Ersatz-, Anrechnungs- und Kindererziehungszeiten gelten die Vorschriften des SGB VI, es sei denn, das FRG enthält Sonderregelungen, wie etwa den § 29 Abs. 1 FRG bezüglich Anrechnungszeiten, die eine Beitrags- / Beschäftigungszeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Reha, Schwangerschaft, Mutterschutzfristen sowie einer nach dem 30.09.1927 liegenden Arbeitslosigkeit, unterbrechen.

Witwen-, Witwer-, oder Waiseneigenschaft und auch die Tatsachen, die für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen für eine Rente von Bedeutung sind (z.B. die Regelaltersgrenze) gelten ebenfalls als Tatsachen nach dem allgemeinen Recht.

Bis zur Einführung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) zum 1.1.1992 konnten auch Zeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden waren, nach FRG entschädigt werden.

## **20 Kontenklärung**

### Merkmale im SUF VSKT

KTSD, KTSD3, VSKTF1, VSKHRF1.

Für Auswertungen der VSKT ist es zum Teil wichtig zu wissen, welchen Klärungsstand die Versicherungskonten aufweisen, weil fehlende Versicherungszeiten die Ergebnisse verfälschen können. Bei der VVL handelt es sich ausschließlich um geklärte Konten.

Die Rentenversicherungsträger haben sich darauf geeinigt, dass für die in der VSKT-Stichprobe enthaltenen deutschen Versicherten ab einem Alter von 30 Jahren mit Wohnanschrift im Inland eine Klärung des Versicherungskontos vorgenommen werden soll.

Bei den versicherten Deutschen des VSKT-Panels ab dem 30ten Lebensjahr sind unter Berücksichtigung der Hochrechnungsfaktoren fast 94% der Versicherungskonten innerhalb der Kalenderjahre ab 2005 geklärt (Berichtsjahr 2012).

Viele Zeiten werden dem Rentenversicherungsträger maschinell übermittelt. Dennoch gibt es meistens einige Lücken in der Versicherungsbiografie. So muss z. B. die Anerkennung von Schulzeiten oder Kindererziehungszeiten beantragt werden, da diese Zeiten nicht maschinell gemeldet werden. Es kann auch sein, dass es Fehler bei der Datenübermittlung gab und die Daten aus diesem Grund nicht im Konto sind. Außerdem kann es sein, dass Zeiten vor 1972 noch nicht im Konto gespeichert sind. Auch die Daten aus den Sozialversicherungsheften der ehemaligen DDR und die AAÜG-Entgelte mussten nach der Wiedervereinigung gesondert erfasst werden. Damals gab es noch keine maschinelle Datenübermittlung. Aus diesen Gründen ist eine Kontenklärung notwendig; sie dient dazu, das Versicherungsleben vom Rentenversicherungsträger vollständig feststellen zu lassen.

Der hohe Kontenklärungsstand der VSKT hängt auch mit der gesetzlichen Regelung zusammen, dass wenn bis zu Ihrem 43. Geburtstag noch nie eine Kontenklärung durchgeführt wurde, der Rentenversicherungsträger die Kontenklärung automatisch einleitet.



Ab dem Berichtsjahr 2010 enthält der SUF VSKT eine Filtervariable (VSKTF1), mit der sich Personen mit einer Kontenklärung im Jahr 2004 oder aktueller (Stand 2010) herausfiltern lassen. Diese zeitliche Einschränkung bezieht sich nur auf Nichtrentner. Bei Personen, die bereits in Rente sind, wird vorausgesetzt, dass das Konto im Rahmen der Rentengewährung abschließend geklärt ist. Solche weiteren Eingrenzungen in der VSKT machen auch eine Korrektur des Hochrechnungsfaktors notwendig. Dieser liegt ab dem Berichtsjahr 2010 ebenfalls vor (VSKHRF1).

### Anhang 1:

Übersicht über die hier aufgeführten Variablen im Zeitverlauf:

<b>Merkmal</b>	<b>SUF VSKT</b>	<b>SUF VVL</b>
AJAZ	ja	nein
AJAZ90	nein	ja
ALOS	ja	ja
ANTEILOST	nein	ja
AUAZ	ja	nein
AUAZ90	nein	ja
AZ	ja	nein
AZ90	nein	ja
BFRG	ab BEJA 2009	ab BEJA 2010
BHBR	bis einschl. BEJA 2008	bis einschl BEJA 2007
BUEZTEGPT	ja	nein
BUEZTPE	ja	nein
BUEZTPE_EGPT	ja	nein
BYFHEGPT_OST	ja	nein
BYFHEGPT_WEST	ja	nein
BYFHEP90	nein	ja
BYGM_OST	ja	nein
BYGM_WEST	ja	nein
BYGMEGPT_OST	ja	nein
BYGMEGPT_WEST	ja	nein
BYGMEP90	nein	ja
BYVL_OST	ja	nein
BYVL_WEST	ja	nein
BYVL90	nein	ja
BYVLEGPT_OST	ja	nein
BYVLEGPT_WEST	ja	nein
BYVLEP90	nein	ja
BZEGPT_OST	ja	nein
BZEGPT_WEST	ja	nein
BZEGPT90	nein	ja
DVKI90	nein	ja
EGPT36_OST	ab BEJA 2011	nein
EGPT36_WEST	ab BEJA 2011	nein
EGPT3690	nein	ja
EGPT36SO_OST	bis einschl BEJA 2009	nein
EGPT36SO_WEST	bis einschl BEJA 2009	nein
ERWERB	ab BEJA 2009	ab BEJA 2010
FASCHULAZ	ja	nein
FRGEG190	nein	ja
FRGEG290	nein	ja

Merkmal	SUF VSKT	SUF VVL
FRGLD	ja	ja
FRGMO90	nein	ja
FZR	ja	ab BEJA 2007
GBJA	ja	ja
GBKIJ1-GBKIJ10	ja	ja
GBKIM1-GBKIM10	ja	ja
GBKIZ1-GBKIZ10	ja	ja
GDEGPTDX	ja	nein
GM	ja	ja
GMEGPT	ja	ja
GMEGPTAN	bis einschl BEJA 2010	bis einschl BEJA 2007
HEIRAT	ja	ja
JKUM	ja	ja
JV1 – JV3	nein	ja
JVMM1-JVMM3	nein	ja
JVTG1-JVTG3	nein	ja
KI	ja	ja
KIMOBO90	nein	ja
KIND12	ja	ja
KIND3	ja	ja
KRANK	ja	ja
KTSD	ja	nein
KTSD3	ja	nein
LEAT	nein	ja
MANZ	ja	ja
MEGPT	ja	ja
MEGPTAN	bis einschl. BEJA 2010	bis einschl. BEJA 2007
MEGPTD	ab BEJA 2010	ab BEJA 2010
MIEGPTZQ_OST	ja	nein
MIEGPTZQ_WEST	ja	nein
MIEGZQ90	nein	ja
MO36_OST	ab BEJA 2011	nein
MO36_WEST	ab BEJA 2011	nein
MO3690	nein	ja
MO36SO_OST	bis einschl BEJA 2009	nein
MO36SO_WEST	bis einschl BEJA 2009	nein
NJOB	ja	ja
OPXAZ	ja	nein
PFLEGE	ja	ja
PSEGPT_OST	ja	nein
PSEGPT_WEST	ja	nein
PSEGPT90	nein	ja
PSGR	ja	nein

<b>Merkmal</b>	<b>SUF VSKT</b>	<b>SUF VVL</b>
RCEG	ja	ja
RTEK	nein	ja
RTMI	nein	ja
RTVS	ja	ab BEJA 2007
RTVS/KZOST	nein	bis einschl BEJA 2005
RTZTMO	ja	ja
SCHULAZ	ja	nein
SCHULAZ90	nein	ja
SCHULAZO	bis einschl BEJA 2009	nein
SDDR	ja	ab BEJA 2007
SES	ja	ja
SES_FRG	ab BEJA 2009	ab BEJA 2010
SOFALEAT	nein	ja
SUEGPT_OST	ja	nein
SUEGPT_WEST	ja	nein
SUEGPT90	nein	ja
TLRT	ja	ja
TTSC2_KLDB2010	ab BEJA 2011	ab BEJA 2012
TTSC3	bis einschl. BEJA 2010	bis einschl. BEJA 2010
TTSC3_KLDB1988	ab BEJA 2011	ab BEJA 2012
VAAB	ja	nein
VAAB90	nein	ja
VAZU	ja	nein
VAZU90	nein	ja
VGEGPTDX	ja	nein
VSALIJA1- VSALIJA3	nein	ab BEJA 2007
VSAT	ja	nein
VSDNJA1- VSDNJA3	nein	ab BEJA 2007
VSGIJA1-VSGIJA3	nein	ab BEJA 2007
VSGIPHJA1-VSGIPHJA3	nein	ab BEJA 2007
VSGR	ja	ja
VSJA1-VSJA3	nein	bis einschl. BEJA 2005
VSKHRF1	ab BEJA 2010	nein
VSKTF1	ab BEJA 2010	nein
VSPEJA1- VSPEJA3	nein	ab BEJA 2007
VSRTJA1- VSRTJA3	nein	ab BEJA 2007
ZBYGME90	nein	ja
ZLKI12	nein	ja
ZLPFMO_OST	ja	nein
ZLPFMO_WEST	ja	nein
ZQEGKI90	nein	ja
ZQEGPTKIPE_OST	ja	nein
ZQEGPTKIPE_WEST	ja	nein

<b>Merkmal</b>	<b>SUF VSKT</b>	<b>SUF VVL</b>
ZQMOKI90	nein	ja
ZQMOKIPE_OST	ja	nein
ZQMOKIPE-WEST	ja	nein
ZTPTR1	nein	nur BEJA 2004
ZTPTRTBE1	nein	nur BEJA 2005
ZTPTRTBEJ	nein	ab BEJA 2007
ZTPTRTBEJJ	ja	nein
ZTPTRTBEMM	ja	nein